

Der Maiswurzelbohrer

oder wie ein Schädling die Verwaltungsreform verhindert. Was Mais ist, war mir bekannt. Ebenso, was eine Wurzel und ein Bohrer ist. Doch Hand aufs Herz: Hätten Sie gewusst, was ein Maiswurzelbohrer ist? Ich nicht.

So dachte ich zunächst an ein technisches Gerät, etwa zur Unterstützung bei der Maisernte, oder an einen auf die Maiswurzel bezogenen Erdbohrer, doch weit gefehlt. Dank der Maiswurzelbohrer-Verordnung 2010 (Salzburger Landesgesetzblatt Nr. 61/2010, basierend auf einer EU-Verordnung) weiß ich nun, dass der Maiswurzelbohrer ein Schädling ist.

Man darf ihn daher nicht verwechseln mit dem Erdbohrer. Denn neuesten Erkenntnissen der University of California zufolge beherrscht dieser, also der Samen der Pflanze namens Gewöhnlicher Reiherschnabel (ja natürlich – eine Geranienart), die Technik, sich selbst zur Fortpflanzung in die Erde zu bohren. Der Erdbohrer ist also kein Schädling. Warum der Maiswurzelbohrer seinen zurechnenden Namen trägt, lässt sich leicht ergründen. Er befällt nämlich den Mais, obwohl dies früher wohl anders war. Denn nach der Salzburger Maiswurzelbohrer-Verordnung des Jahres 2004 stellte er auch eine Gefahr für Soja, Gurken, Zucchini und sogar Melonen dar. Entweder hat es der Maiswurzelbohrer zwischen den Jahren 2004 und 2010 eingesehen, dass er seinem Namen gerecht werden muss, oder aber ist es dem Verordnungsgeber bekannt geworden, dass z.B. im ganzen Bundesland Salzburg keine Melonen angebaut werden.

Den wahren Hintergrund wollen wir aber nicht näher ergründen. Tatsache ist, dass der Maiswurzelbohrer eine Vielzahl von Menschen und Behörden beschäftigt.



Der Maiswurzelbohrer wurde als Quarantäneschadorganismus gelistet und es sind deshalb Maßnahmen zur Bekämpfung auf landesrechtlicher Ebene vorgeschrieben.



So ist jeder Eigentümer, Fruchtnießer, Pächter oder Verfügungsberechtigte von Anbauflächen meldepflichtig, aber auch gewerbsmäßig bevorratende oder handelnde Personen. Nicht zuletzt aber auch die Inhaber oder Verwahrer von Wirtspflanzen oder Teilen davon (auf angebrachte bürgerlichrechtliche Überlegungen wird hier verzichtet).

Auf Behördenebene kommen dem amtlichen Pflanzenschutzdienst der Kammer für Land- und Forstwirtschaft, dem Bürgermeister und der Bezirksverwaltungsbehörde Kompetenzen zu. Diese haben der Landesregierung zu berichten, welche ihrerseits jährlich dem Bundesminister für Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft berichtspflichtig ist. Wer auf Bundesebene wem von Seiten der EU wann zu berichten hat, lässt sich der Salzburger Verordnung nicht entnehmen.

Diese denkt aber auch an Maßnahmen, falls sich der Maiswurzelbohrer nicht an politische Grenzen halten will und – wie tollkühn – bundesländerübergreifend tätig wird. Bekämpft wird der Maiswurzelbohrer übrigens mit Sexualpheromonfallen, welche nach den örtlichen Gegebenheiten, jedoch rasterförmig, anzuordnen und zu kontrollieren sind. Rechnet man die involvierten Behörden auf neun Bundesländer hoch, so sind al-

lein auf Gemeinde- und Landesebene in Österreich 35 Behörden mit dem Schädling beschäftigt. Hinzu kommen die Bundes- und EU-Behörden.

Der Maiswurzelbohrer verhindert also mit seiner „Behördenbeschäftigungsdichte“ jede sinnvolle Verwaltungsreform. Um eine solche verwirklichen zu können, wird wohl zuvor dem Maiswurzelbohrer mittels EU-Verordnung zu verbieten sein, sich im EU-Raum zu etablieren.



Dr. Christian Adam,
Rechtsanwalt in Salzburg
Autor, Vortragender und
Experte u.a. für Verwaltungs- und Verwaltungsstrafrecht

www.ra-adam.at